

A faded background image of a lighthouse tower with a clock face on top, set against a cloudy sky.

Antrag auf Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung für
Anwohner/Gewerbetreibende

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sowie der Richtlinie über die Vergabe von
Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 STVO in der Stadt Emden

Antrag bitte ausfüllen und Einreichen/Zusenden/Faxen an:

Stadt Emden
Fachdienst Straßenverkehr
Verwaltungsgebäude I
Frickensteinplatz 2
26721 Emden

Ansprechpartner: Frau Spannhoff, Frau Heinks
Tel. 04921/87 -1385 oder -1565
Fax: 04921/87 -101385 oder -101565
parkausweise@emden.de
Raum 315

Name, Vorname:

ggfs. Firmenname:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße)

Telefon/Fax:

Ich beantrage hiermit die o. g. Ausnahmegenehmigungen für das Fahrzeug:

(Angabe der amt. Kennzeichen)

für das Gebiet der Stadt Emden.

Vergabevoraussetzung für Anwohner/innen und Gewerbetreibende

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung **für Anwohner/innen** erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss in einem der Anwohnerparkbereiche gemeldet sein.
- Das Fahrzeug muss auf den/die Antragsteller/in oder den/die Ehepartner/in zugelassen sein (Kopie d. Fahrzeugscheins beifügen!)
- Sollte es sich um einen von der Firma überlassenen Dienstwagen handeln, muss das Fahrzeug auf die Firma zugelassen sein und eine schriftliche Bestätigung der Firma über die Überlassung beigebracht werden
- Der/die Antragsteller/in oder sein/ihr Ehepartner/in verfügt über keinen Stellplatz (Eigentum, Miete, Überlassung) in seinem/ihrer Anwohnerparkbereich.

Für jeden Haushalt wird maximal eine Ausnahmegenehmigung ausgegeben

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung **durch Gewerbebetreibende** erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss eine Betriebsstätte im Anwohnerparkbereich haben (Gewerbebeanmeldung beifügen)
- Das Fahrzeug muss auf den/die Antragsteller/in oder den/die Ehepartner/in oder die Firma zugelassen sein bzw. Abgabe einer Erklärung der Firmenleitung, dass o. g. Antragsteller berechtigt ist. (Kopie d. Fahrzeugscheins beifügen!)
- Der/die Antragsteller/in, sein/ihr Ehepartner/in oder die Firma verfügt über keinen Stellplatz (Eigentum, Miete, Überlassung) in seinem/ihrer Anwohnerparkbereich.

Für jeden Betrieb wird maximal eine Ausnahmegenehmigung ausgegeben.

Rechte

Bei Genehmigung im bewirtschafteten Parkraum:

Parken ohne Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten bzw. ohne Verwendung einer Parkscheibe ohne zeitliche Begrenzung.

Bei Genehmigung im eingeschränkten Halteverbot:

Parken entgegen Verkehrszeichen 286/290 (eingeschränktes Halteverbot für eine Zone), sofern dies die Verkehrslage zulässt.

Gebührenstaffel

Für die Neuerteilung, Verlängerung oder Änderung von Ausnahmegenehmigungen werde Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------|---------|
| 1. Neuerteilung | 50,00 € |
| 2. Verlängerung | 40,00 € |
| 3. Änderung | 20,00 € |

Hinweis:

Ich/Wir/ erkläre/n, die genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Entrichtete Verwaltungsgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme etwaig erteilter Ausnahmegenehmigungen nicht erstattet.

Emden,

Unterschrift, Firmenstempel